

40
VI ZR 53/62

Verkündet

am 4. Dezember 1962

2180 004

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion F [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, vertreten durch ihren Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführung, B [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 23. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ließ im April 1956 an der Eisenbahnstrecke Gießen-Köln Gleiserneuerungsarbeiten ausführen. An den Arbeiten war die Firma F [REDACTED] & S [REDACTED] in G [REDACTED] beteiligt. Am 12. April 1956 erlitt deren Schachtmeister R [REDACTED] einen Unfall, der zu seinem Tode führte. Als ein Arbeitszug der Beklagten, auf den Schwellen aufgeladen wurden, auf dem Arbeitsgleis langsam vorgefahren war, während auf dem Betriebsgleis ein Güterzug vorbeikam, fand man R [REDACTED] mit abgequetschtem Arm unter dem Arbeitszug liegend vor.

Die Klägerin, die den Hinterbliebenen des R [REDACTED] gesetzliche Versicherungsleistungen gewährt, nimmt die Beklagte in Höhe ihrer Aufwendungen kraft gesetzlichen Forderungsübergangs auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der den Hinterbliebenen durch den Tod ihres Ernährers entstanden ist. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.848,30 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. April 1958 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin laufend bis auf weiteres die Rentenbezüge ab 1. April 1958 zu erstatten, die die am [REDACTED] 1919 geborene Witwe Maria R [REDACTED] geb. G [REDACTED] in W [REDACTED] mit monatlich 206,20 DM zuzüglich eines Krankenversicherungsbetrages von 13 DM monatlich, insgesamt mit 219,20 DM monatlich erhält und zwar bis zu ihrem Lebensende, höchstens jedoch begrenzt bis zum 22. Mai 1973,
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, höhere Beträge als zu Ziffer 2) angegeben zu zahlen, falls die Klägerin auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezwungen ist, die angegebenen Rentenbeträge für die Witwe Maria R [REDACTED] geb. G [REDACTED] in W [REDACTED] in der Zukunft zu erhöhen, mit der

- 3 -

weiteren Maßgabe, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch fällig werdende höhere Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten,

4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin laufend bis auf weiteres die Rentenbezüge ab 1. April 1958 zu erstatten, die die beiden am [REDACTED] 1953 geborenen Kinder Heinz und Claus R. [REDACTED] in W. [REDACTED] mit monatlich 113,40 DM zuzüglich eines Krankenversicherungsbetrages von 26 DM monatlich, insgesamt mit 139,40 DM monatlich erhalten und zwar bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres am 30. Dezember 1971,
5. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den [REDACTED] Dezember 1971 hinaus die an die Kinder Heinz und Claus R. [REDACTED] gesetzlich zu zahlenden Rentenbeträge der Klägerin zu erstatten, falls die Kinder sich über das 18. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befinden sollten, höchstens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres am [REDACTED] Dezember 1978, evtl. mit den Aufschlägen aus eintretenden Rentenerhöhungen usw., auch für die Ansprüche gemäß Antrag zu 4).

Die Beklagte hat eingewendet, ihre Haftung sei nach §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen. Auch habe Rauber den Unfall selbst verschuldet, weil er sich vorschriftswidrig auf dem Betriebsgleis aufgehalten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es war der Auffassung, daß der Beklagten der Haftungsausschluß nach den genannten Bestimmungen zugute komme.

Das Oberlandesgericht trat dieser Ansicht zunächst bei und wies die Berufung der Klägerin zurück.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Nachdem sein Urteil auf die Revision der Klägerin durch das Urteil des Senats vom 3. Mai 1960 - VI ZR 79/59 - (VersR 1960, 799) aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, hat dieses nunmehr durch Teilgrundurteil die Klageansprüche zu 1, 2 und 4) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Hiergegen hat die Beklagte insoweit Revision eingelegt, als die Ansprüche zu mehr als zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in dem erneuten Verfahren die Frage des Haftungsausschlusses wiederholt geprüft, nachdem die Parteien ihren bisherigen Sachvortrag hierzu ergänzt hatten; auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme ist es zu der Feststellung gelangt, daß Rauber bei seiner Tätigkeit *n i c h t* in den Betrieb der Beklagten in der Art eines eigenen Arbeitnehmers dieses Betriebes eingegliedert gewesen ist. Es hat der Beklagten daher den Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO versagt. Diese Beurteilung steht im Einklang mit den im vorigen Revisionsurteil dargelegten Grundsätzen. Sie wird von der Beklagten auch nicht angegriffen.

Unstreitig liegen die Voraussetzungen des § 1 HpfLG für die Schadenshaftung der Beklagten vor. R. [REDACTED] hat beim Betrieb der Eisenbahn der Beklagten Verletzungen erlitten, die seinen Tod herbeiführten. Soweit die Beklagte den Hinterbliebenen für den Verlust ihrer Unterhaltsansprüche

nach § 3 Abs. 2 HpflG schadensersatzpflichtig geworden ist, sind deren Ansprüche im Umfang der Leistungen, die ihnen die Klägerin gewährt und weiter zu gewähren hat, auf diese übergegangen (§ 49 Abs. 1 AVG, § 77 Abs. 2 ANVG, § 1542 RVO)

Für den Einwand, daß R. den Unfall durch eigenes Verschulden verursacht habe, hat die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts keinen Beweis erbracht. Zwar habe der Zeuge Schachtmeister Ha. bekundet, daß R. im Betriebsgleis gegangen sei; dies sei verboten gewesen; es sei aber nicht festgestellt, daß dieses Verhalten den Unfall verursacht habe; der Unfallhergang selbst sei nicht mehr aufzuklären.

Die Revision tritt dieser Würdigung mit der Rüge entgegen, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich die Grundsätze des Anscheinsbeweises unangewendet gelassen. Sie bezieht sich auf die Beweislastregeln, die von der Rechtsprechung für den Fall entwickelt worden sind, daß ein Unternehmer einer Unfallverhütungsvorschrift zuwider handelt, die eine bestimmte Betriebsgefahr ausschließen soll, und nun ein Unfall an der Gefahrenstelle eintritt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1953 - VI ZR 31/52 - LM Nr. 5 zu § 823 /E/ BGB mit weiteren Nachweisen und oft). Wie in einem derartigen Fall zunächst die Vermutung dafür spricht, daß der Unfall bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften vermieden worden wäre, der Unternehmer infolgedessen den Schluß auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschrift und dem Unfall ausräumen muß, so hält die Revision auch hier für geboten, bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, daß R. durch das vorschriftswidrige Begehen des Betriebsgleises seinen Unfall verursacht habe.

Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden.

Die von der Revision angezogene Rechtsprechung betrifft Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften; sie gründet sich darauf, daß solche Vorschriften den von der zuständigen Behörde kraft öffentlicher Gewalt festgesetzten Niederschlag der in einem Gewerbe gemachten Betriebserfahrungen darstellen, typische Gefährdungsmöglichkeiten eines Gewerbebetriebes aufzeigen und vom Unternehmer mit verbindlicher Kraft verlangen, diese durch die geforderten Sicherheitsmaßnahmen auszuschneiden. Bei der Vorschrift, die R. übertraten hat, handelt es sich dagegen um eine Bestimmung in der sogenannten "Betra Nr. 1413", einer Betriebs- und Bauanweisung, die vom Bahnbetriebsamt Wetzlar der Beklagten am 16. März 1956 aus Anlaß der hier in Rede stehenden Gleiserneuerungsarbeiten für den zeitweise eingleisigen Betrieb zwischen Bahnhof Ehringshausen (Kreis Wetzlar) und der Hilfsbetriebsstelle (ZMSt) Berghausen aufgestellt worden war und in der es hieß, daß für den Zu- und Abgang nach und von der Baustelle die Wege außerhalb der Bahnanlagen und das gesperrte Gleis zu benutzen seien. Diese Bestimmung hatte nicht den Charakter einer berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift, sondern war nur eine spezielle Anordnung der Beklagten für die Durchführung der hier in Rede stehenden Streckenarbeiten. Sie machte den von der Beklagten beauftragten Unternehmern auch nicht etwa zur Pflicht, zum Schutze der in ihrem Betrieb beschäftigten Leute bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, sondern erlegte die verlangte Verhaltensweise unmittelbar allen auf, die bei den Gleiserneuerungsarbeiten tätig waren. Vor allem hat sich der Unfall auch gar nicht an der Gefahrenstelle ereignet, die zu meiden die "Betra" aufgab; R. ist nicht auf dem Betriebsgleis von dem Güterzug überfahren worden, sondern auf dem Baugleis, das die "Betra" neben den etwaigen Wegen außerhalb der Bahnanlage ausdrücklich für

den Zu- und Abgang nach und von der Baustelle bestimmt hatte. Allerdings war Rauber nach der Aussage des Zeugen Ha[REDACTED] vor dem Unfall im Betriebsgleis an dem Arbeitszug vorbeigegangen, der zur Aufnahme von Eisenbahnschwellen auf dem gesperrten Gleis stand und nach dem Aufladen des einen Stapels Schwellen langsam zu dem nächsten Stapel etwa 100 m weiter vorfuhr. Daß die weisungswidrige Benutzung des Betriebsgleises für den Unfall ursächlich geworden wäre, ist aber eine Annahme, die durch keinerlei Anscheinsbeweis gestützt wird. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten hat der Zeuge Bickel rechtzeitig vor dem Herannahen des Güterzuges Hornsignale gegeben. Die Beklagte hält dafür, daß R[REDACTED] infolge Unaufmerksamkeit von dem herannahenden Güterzug überrascht, angefahren und auf das Baugleis geschleudert worden sei oder daß er erst im letzten Augenblick vor dem Güterzug zur Seite gesprungen und hierbei unter den langsam herankommenden Arbeitszug geraten sei oder daß er gar versucht habe, auf einen der Wagen des Arbeitszuges zu springen, und hierbei abgestürzt sei. Alles das sind aber reine Vermutungen. Unstreitig hatte sich die Lokomotive des Arbeitszuges hinter und vor mehreren Wagen etwa in der Mitte der Abteilung befunden; die Beklagte hat keinen Zeugen benennen können, der den Unfall beobachtet hat. Rechtsfehlerfrei ist das Berufungsgericht daher zu dem Ergebnis gelangt, daß der Unfallhergang nicht aufzuklären ist und der Einwand, Rauber habe seinen Unfall selbst verschuldet, nicht durchgreift.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels	Dr. K. E. Meyer	Hanebeck
H. Meyer	Dr. Pfretzschner	